



Dezernat Gesundheit und Verbraucherschutz  
Hindenburgstraße 20/1  
71638 Ludwigsburg  
Telefon (07141) 144-2026  
Fax: (07141) 144-59521

### **Information zur amtsärztlichen Untersuchung bei Prüfungsverfahren**

Für Studentinnen und Studenten an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen in Baden-Württemberg

Die ärztlichen Untersuchungen zur Prüfungsfähigkeit bei Rücktritt von einer Prüfung aus Krankheitsgründen führen seit 01.01.2016 grundsätzlich nur noch geeignete niedergelassene oder andere approbierte Ärztinnen und Ärzten durch.

Eine **amtsärztliche Untersuchung** zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit kann **nur in begründeten Einzelfällen**, insbesondere nach wiederholtem Fernbleiben oder Rücktritt von einer Prüfung, für die Studiengänge der Verwaltung (Verwaltungsdienst, Finanz- und Steuerverwaltung), Rechtspfleger, Wirtschaftsprüfer, Jura und Pharmazie verlangt werden.

Sollten Sie von Ihrer Hochschule/Fachhochschule für einen **anderen Studiengang** als oben ausgeführt, aufgefördert werden, ein amtsärztliches Zeugnis zur Frage der Prüfungsfähigkeit beizubringen, legen Sie bitte Ihrem Prüfungsamt dieses Schreiben vor.

**Studierende aus anderen Bundesländern** werden in begründeten Ausnahmefällen amtsärztlich untersucht. Für sie gelten die jeweiligen Prüfungsordnungen ihrer Hochschulen /Universitäten.

Voraussetzung für eine amtsärztliche Untersuchung und Stellungnahme zur Prüfungsfähigkeit am Gesundheitsamt Ludwigsburg sind:

❖ **Wohnsitz im Landkreis Ludwigsburg**

❖ **ein begründeter Auftrag Ihrer Universität/Hochschule/Fachhochschule**

❖ **ein aktuelles ärztliches Attest**, das Folgendes beinhalten muss:

- Aktuelle Symptome
- Diagnose
- Therapie
- Voraussichtliche Dauer der Erkrankung
- Auswirkung der Erkrankung auf die Teilnahme an der Prüfung am....

**Die Erkrankung muss spätestens am Tag des Prüfungstermins** ärztlich bescheinigt werden. Wird eine bereits begonnene Prüfung abgebrochen, muss das Attest den Hinweis enthalten, dass die Erkrankung erst während der Prüfung aufgetreten ist und für den Prüfling nicht vorhersehbar war.

Hinweis: Außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Arztpraxen können Sie sich an die Notfallpraxen und in Ausnahmefällen an die Ambulanzen der Krankenhäuser wenden. Sind Sie bettlägerig erkrankt, kann der Hausarzt oder der ärztliche Notdienst das Attest im Rahmen eines Hausbesuchs erstellen.

Wenden Sie sich dann unverzüglich mit dem ärztlichen Attest (s.o.) zwecks amtsärztlicher Untersuchung telefonisch an das Gesundheitsamt Ludwigsburg. Die Amtsärztin/der Amtsarzt muss die Möglichkeit haben, die Angaben im ärztlichen Attest zu überprüfen.  
**Terminabsprache unter Telefon: 07141 / 144-2026.** Das amtsärztliche Zeugnis ist gebührenpflichtig.